waffen, welche in Stöden ober Röhren ober in ahnlicher Beise verborgen find, tonnen burch Berorbnung ersaffen werben:

- 11) in wie weit in bem Falle bes § 367 Biff. 15 für die Führung ober Ausbesserung eines Baues polizeiliche Genehmigung erforderlich ift, wird für die Landestheile rechts bes Rheines durch Berordung bestimmt;
- 12) bie gemäß §. 368 Biff. 1 gulaffigen polizeilichen Anordnungen über bie Schließung ber Beinberge tonnen burch ortspolizeiliche Borfchriften erlaffen werben;
- 13) bie gemäß §. 368 Biff. 2 guläfligen polizeilichen Anordnungen über das gebotene Raupen können durch ortspolizeiliche Borlchriften und in beren Ermangelung durch biftrictspolizeiliche Anordnungen erlaffen werden;
- 14) in Bezug auf §. 368 Ziff. 8 werden die Anordnungen über die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlösigserählschaften, sowie Feuerlösigserählschaften, sowie die Teuerlösisische Borischriften, sonftige feuerpolizeiliche Anordnungen durch Berordnung ober ortspolizeiliche Borischrift erlassen;
- 1b) in Begug auf §. 369 giff. 2 ift nach bem in Bapern geftenben Gefehe über bie Mahunb Gemickbordnung zu bemeffen, in wie weit neben ben im Gefehe felbst enthaltenen Borfcfriften über die Mah und Gewichtspolizei berartige Borfcfriften burch Berordnung erloffen werben lönnen;
- 16) bie in §. 369 Biff. 3 vorgesehenen Borfchriften über bie Anlegung und Bermagrung ber Feuerftätten von Gewerbetreibenben, welche im Fener arbeiten, sowie aber bie Art und Beit, sich bes Feuers zu bebienen,

tonnen burch Berorbnung, ober- ober ortspolizeiliche Borichriften erlaffen werben. Art. 3.

Liegt gemäß Art. 1 und 2 bie Ermächtigung aur Grlaffung ortepolizeilicher Borfchriften por,

- fo find innerhalb ber Grengen ihrer Zuständigteit

 1) in ben Landestheilen rechts des Rheines die Gemeindeausichüffe, die Magistrate, die Poliebidirection Minchen und die Localbaucommiffion Minchen.
- 2) in ber Bfalg bie Gemeinberathe gur Erlaffung für ben Ortspoligeibegirt verbin licher Borfchriften berechtigt.

Bor ber Erloffung von ortspolizeilichen Borichriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Bolizei eine fortbanernb geltende Unordnung treffen, sind die Feldgeschworenen und, soferne in der Gemeinde ein die Grundbefiser ber Wartung vertretender Ausschuft besteht, biefer an vernehmen.

2(rt. 4.

Sind gemaß Art. 1 und 2 biftrictspolizeiliche Borfdriften gulaffig, fo find die Diftrictspolizei-behörben berechtigt, folde für ben Bermaltungsbegirt qu erfaffen.

Die Magistrate ber unmittelbar ben Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Stabte und bie Polizeibirection Munchen sind berechtigt, innerhalb ihrer Bufanbigfeit in benjelben Afflen ortsvolizeiliche Borichriften zu erlasien.

Mrt. 5.

Sat in einem Falle, in weldem in Erman, lung ortspoligeilicher Borlchriften biftrickspoligiliche Anordnungen zuläfig find, die Gemeindebehörde die im öffentlichen Zuteresse errorberlichen Borlchriften nicht erlassen, so ist biefelde, soferne nicht Gefahr auf bem Bergung ist, von Seite ber